

gangen, die geeignet gewesen seien, einen Schaden zu verursachen. Die Klägerin habe nicht geprüft, ob die Waren, mit denen die Verkaufsstelle belastet wurde, auch tatsächlich geliefert worden waren. Die Verkäuferin K. habe sich nach Geschäftsschluß noch in der Verkaufsstelle aufgehalten und in Abwesenheit der Klägerin Einkäufe getätigt. Die Klägerin und die Verkäuferin K. seien erstmalig materiell verantwortlich gemacht worden. Das sei notwendig gewesen, um ihnen begreiflich zu machen, daß es zu ihren Aufgaben gehört, Anweisungen des Betriebsleiters zu beachten, um dadurch Schaden vom sozialistischen Eigentum abzuwenden.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat beantragt, das Urteil d's Bezirksarbeitsgerichts wegen Gesetzesverletzung aufzuheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über den Einspruch (Berufung) an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Generalstaatsanwalt ist darin zuzustimmen, daß es dem Bezirksarbeitsgericht nicht gelungen ist, bei seiner Entscheidung über den Einspruch (Berufung) den richtigen Weg zur Lösung des Arbeitsstreitfalles und zu einer der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechenden Anleitung des Kreisarbeitsgerichts einzuschlagen.

Das Bezirksarbeitsgericht hatte über die materielle Verantwortlichkeit der Klägerin zu entscheiden. Dazu war gemäß § 112 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 113 Abs. 1 und 114 Abs. 1 GBA nur erforderlich, zu klären, ob die Klägerin durch Verletzung ihrer Arbeitspflichten schuldhaft den von der Verklagten geltend gemachten Schaden verursacht hat. Das Bezirksarbeitsgericht hat indessen angenommen, mit der Entscheidung hierüber in persönlicher Hinsicht nicht umfassend genug auf die Ursachen dieses Schadens einzuwirken. Deshalb hat es gemäß § 22 AGO die Verkäuferin K. als Verklagte zu

2) in das Verfahren einbezogen und neben der Klägerin zur Zahlung von Schadenersatz in begrenzter Höhe an die Verklagte verurteilt. So anerkennenswert das Bemühen des Bezirksarbeitsgerichts ist, mit den neuen Bestimmungen der Arbeitsgerichtsordnung zu arbeiten, so wenig entspricht seine Verfahrensweise dem Wortlaut wie dem daraus zu entnehmenden Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß § 48 Abs. 2 AGO sind im Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten die Bestimmungen des Verfahrens vor den Kreisarbeitsgerichten entsprechend anzuwenden, soweit dafür keine Sonderregelungen bestehen. Danach sollen nicht schlechthin die für das Verfahren vor den Kreisarbeitsgerichten geltenden rechtlichen Bestimmungen auf das Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten übertragen werden; vielmehr wird vom Gesetz die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen gefordert. Dabei ist in erster Linie die unterschiedliche Aufgabenstellung der Kreisarbeitsgerichte und der Bezirksarbeitsgerichte zu berücksichtigen. Die Kreisarbeitsgerichte sind gemäß § 16 Abs. 1 AGO in allen Arbeitsstreitigkeiten als Arbeitsgerichte erster Instanz zuständig. Bei ihnen als den unteren Organen der Arbeitsrechtsprechung liegt der Schwerpunkt der arbeitsgerichtlichen Tätigkeit. Sie sammeln und sichten das für die Entscheidung von Arbeitsstreitfällen erforderliche Tatsachenmaterial und nehmen durch die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung sowie durch ihre Entscheidung und deren Auswertung mit Werktätigen, Wirtschafts-, Staats- und Gewerkschaftsfunktionären unmittelbar Einfluß auf die Gestaltung und Entwicklung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben.

Im Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten wird nicht einfach das Verfahren vor den Kreisarbeitsgerich-

ten wiederholt. Vielmehr dient gemäß § 48 Abs. 1 AGO das Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten der Überprüfung der mit dem Einspruch (Berufung) angefochtenen Entscheidungen der Kreisarbeitsgerichte auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit. Hieraus folgt, daß im Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten für selbständige Sachverhaltsaufklärungen und Beweiserhebungen sowie für eine erstmalige rechtliche Würdigung neuer Tatsachen in der Regel kein Raum ist. Demgemäß bestimmt § 50 Abs. 2 AGO grundsätzlich, daß der Streitfall an das Kreisarbeitsgericht zurückzuverweisen ist, wenn der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt ist oder wenn die Parteien neue Tatsachen Vorbringen, die geeignet erscheinen, eine anderweitige Entscheidung des Streitfalles herbeizuführen. Auf diese Weise korrigieren die Bezirksarbeitsgerichte unrichtige Ergebnisse der Tätigkeit der Kreisarbeitsgerichte und geben ihnen wichtige und konkrete Hinweise zur weiteren Verbesserung und Qualifizierung ihrer Tätigkeit.

Schon aus dem Überprüfungscharakter des Verfahrens über den Einspruch (Berufung) ergibt sich, daß die Einbeziehung eines Dritten als Partei in das Verfahren vor dem Bezirksarbeitsgericht unter Anwendung der Bestimmung des § 22 AGO unzulässig ist. Durch eine solche Einbeziehung würde nämlich erstmalig im Berufungsverfahren eine völlig neue Partei vor Gericht erscheinen, deren Beziehungen zum Gegenstand des Prozesses bisher im wesentlichen unaufgeklärt sind und auf die sich die vorliegende Entscheidung des Kreisarbeitsgerichts überhaupt nicht erstreckt. Diese Umstände sind sachlich viel gewichtiger, als es die in § 50 Abs. 2 AGO geregelten Fälle sind, bei deren Vorliegen das Bezirksarbeitsgericht grundsätzlich nicht selbst entscheiden darf, sondern den Streitfall an das Kreisarbeitsgericht zurückzuverweisen hat. Daraus ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Bestimmung des § 22 AGO ihrem Inhalt nach eine entsprechende Anwendung im Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten gar nicht zuläßt.

Dieses Ergebnis wird durch die Erkenntnis bestärkt, daß der gesetzlich bestimmte Instanzenzug nicht nur die Aufgaben der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte festlegt und voneinander abgrenzt, sondern zugleich auch den Werktätigen und den Betrieben die rechtliche Gewähr dafür bietet, daß ihre Arbeitsstreitigkeiten in einem ordentlichen Gerichtsverfahren entschieden und die ergangenen Entscheidungen gegebenenfalls durch ein übergeordnetes Arbeitsgericht auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit überprüft werden. Diese rechtliche Garantie und die ihr entsprechende tatsächliche Möglichkeit, Entscheidungen der Kreisarbeitsgerichte auf den Einspruch (Berufung) einer Partei hin durch die Bezirksarbeitsgerichte überprüfen zu lassen, dürfen nicht durch die unrichtige Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der §§ 22 und 48 Abs. 2 AGO beseitigt werden.

Das Bezirksarbeitsgericht hätte somit die Verkäuferin K. nicht in das durch den Einspruch (Berufung) der Verklagten eingeleitete Berufungsverfahren als Partei einbeziehen dürfen. Wenn es das dennoch getan hat, verletzt es das Gesetz, und seine Entscheidung kann insoweit nicht aufrechterhalten werden.

Tatsächlich hatte das Bezirksarbeitsgericht je nach der von ihm festgestellten Sachlage nur die Möglichkeit, bei einer Zurückverweisung des Streitfalls aus Gründen des § 50 Abs. 2 AGO gegebenenfalls dem Kreisarbeitsgericht als sachlich geboten zu empfehlen, die Verkäuferin K. gemäß § 22 AGO als Partei in das Verfahren einzubeziehen oder — falls eine Zurückverweisung des Streitfalls an das Kreisarbeitsgericht nicht erforderlich war — allein über den Rechtsstreit zu ent-